

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Brandschutzplanung, M.Eng.
Hochschule:	Technische Universität Kaiserslautern
Standort:	Kaiserslautern
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 HSchulQSAkkrV RP)

Auflage 2: Es ist ein Konzept vorzulegen, wie die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden intensiviert werden kann. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP)

Auflage 3: Die Lernunterlagen, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, müssen regelmäßig überarbeitet und an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst werden. Dieser Prozess ist entsprechend zu institutionalisieren. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP)

Auflage 4: Die Lehrevaluation ist so zu organisieren, dass alle Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert werden und eine Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden sichergestellt wird. (§ 14 HSchulQSAkkrV RP)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der

Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Zur Begründung der Auflagen verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht (Auflage 1: S. 13; Auflagen 2 und 3: S. 17-23; Auflage 4: S. 36-38).

